



Online-Rezensionen des Jahrbuchs zur Liberalismus-Forschung 2024/1

Johannes Haaf / Luise Müller / Esther Neuhann / Markus Wolf (Hrsg.): **Die Grundlagen der Menschenrechte. Moralisch, politisch oder sozial?**

Baden-Baden: Nomos, 2023, 336 S., ISBN 978-3-7560-0619-9

Im Dezember 1948 wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen eine (rechtlich nicht bindende) Resolution verabschiedet, die als die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* in die Geschichte eingegangen ist. Das Konzept allgemeiner, d. h. jedem einzelnen Menschen aufgrund seines Menschseins zustehender Rechte, hat sich im Lauf der Geschichte für viele Staaten der Welt als normative Herausforderung erwiesen. Von in den politischen Liberalismus eingeflossenen rechtsphilosophischen Konzeptionen über die *Virginia Declaration of Rights* (1776) und der französischen *Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte* (1789) bis hin zur *Schlussakte* der in Helsinki stattgefundenen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (1975) führte ein steiniger Weg zur Implementierung von Grund- und Freiheitsrechten in die Verfassungen der Staaten – inklusive von Versuchen zu ihrer Einschränkung, wenn nicht gar Abschaffung in verschiedenen Ländern.

Letzterem widmet sich der Beitrag von *Ned Richardson-Little* vornehmlich am Beispiel des DDR-Staatssozialismus, der im ideologischen Gefolge der russischen Oktoberrevolution die Machtübernahme durch die sozialistischen Kräfte zum Garanten für die Realisierung der Menschenrechte schlechthin erklärte. Hinzu kommt, dass die Länder des sogenannten Ostblocks die im Zuge der Dekolonialisierung in den 1960er-Jahren neu entstandenen Staaten unterstützten, von denen sich viele die Sprache der Menschenrechte zu eigen machten, allerdings ohne eine liberale Demokratie einzuführen, und die ihre politische Souveränität, ihr nationales Selbstbestimmungsrecht, als das wichtigste Menschenrecht überhaupt ansahen und diesem den Vorrang vor individuellen Freiheiten gaben.

Nicht zuletzt die Entstehung einer Vielzahl von sozialistischen und postkolonialen Staaten mit ihrem spezifischen Verständnis von Menschenrechten zeigte und zeigt, dass das rechtsstaatlich-liberale Menschenrechtskonzept eurozentristischer Prägung nicht (mehr) als allgemeingültig angesehen wird, sondern dass der Herleitung politischer Ansprüche aus einer abstrakten Norm, im Weltmaßstab gesehen, vielfach eine Provinzialisierung des Politischen attestiert wird. Angesichts dieses Befundes weist Richardson-Little darauf hin, dass die Geschichte der Menschenrechte in den letzten 15 Jahren zu einem sehr umkämpften akademischen Forschungsgebiet geworden ist.

Parallel zur Rekonstruktion rechtsphilosophisch-normativer Menschenrechtsbegründungen verläuft in der rechts- und politikwissenschaftlichen Theoriebildung eine längst nicht abgeschlossene Diskussion über Abwehr- und Teilhaberechte, soziale Grundrechte und menschenrechtlich fundierte Ansprüche



auf Wahrgenommenwerden seitens diverser Minderheiten innerhalb der Zivilgesellschaften. Wurde in früheren Zeiten eine Art naturrechtliche Letztbegründung bestimmter Menschenrechte postuliert, sind im späten 20. Jahrhundert verstärkt diskurstheoretische Begründungsmodelle zur Diskussion gestellt worden, u.a. unter der Fragestellung, welchen Rechtsansprüchen eine nachweisbare Qualität zuzusprechen sei, die sie in den Rang von schützenswerten Menschenrechten erhebt – ein politiktheoretischer Prozess, der seinerseits aufgrund gesellschaftlicher Evolutions- und Transformationsprozessen sowohl sozial- als auch ideenhistorische Kontingenzerfahrungen integrieren muss.

Der hier anzuzeigende Sammelband greift die Auseinandersetzung zwischen „moralischen“ und „politischen“ Menschenrechtsbegründungen auf, richtet das Hauptaugenmerk aber auf „sozial-relationale“ Begründungsansätze. Den ersten und mit Abstand umfangreichsten Themenblock „Grundlagen der Menschenrechtstheorie: Multidimensionalität und soziale Relationalität“ eröffnet der Beitrag von *Markus Abraham* „Das Verhältnis von Moral, Politik und Recht als Verhältnis des Übergangs“. Der Autor verortet die Grund- und Menschenrechte an der Schwelle des Übergangs, in einem Zwischenraum zwischen Moral und Recht: Eine moralische Norm verselbständigt sich in der rechtlichen Sphäre, während ihr moralischer Ursprung weiter fortwirkt. Sie erlangt Allgemeingültigkeit und allgemeine Verbindlichkeit im Zuge des politischen Diskurs- und Setzungsverfahrens, bedarf daher für ihre konkrete Umsetzung und verbindliche Wirkung das Handeln staatlicher Stellen und des Gesetzgebers.

Der Aufsatz von *Franziska Martinsen*, „Theoretische Grundlagen der Menschenrechte zwischen Ideengeschichte und Zukunft“, gibt einen kurzen Überblick über die Entstehung der europäisch-nordamerikanischen Vorstellung von naturrechtlich begründeten Menschenrechten unter Hinweis darauf, dass der Fokus auf sie problematisch werde, wenn (angesichts abweichender Vorstellungen von Menschenrechten im außereuropäischen Kontext) ihre Universalität behauptet und begründet werden soll. So dann erkennt die Autorin im Anschluss an Hannah Arendt ein weiteres Defizit der abendländischen Menschenrechtskonzeption, das darin liege, dass in ihr die politische Partizipation (vor allem das Wahlrecht) an die Staatsbürgerschaft gekoppelt ist. Der Ausschluss bestimmter Personengruppen aus dem Bereich der politischen Mitbestimmung gerate dadurch mit der Idee universalisierbarer Menschenrechte in Konflikt. So erhalte das generelle Recht auf politische Partizipation eine Schlüsselrolle für ein *politisches* (neben dem überkommenen moralischen und legalistischen) Verständnis der Menschenrechte und damit für die politische Legitimität und Zukunftsfähigkeit des modernen Menschenrechtskonzepts.

Der Beitrag „Allgemeines Selbstbewusstsein: Eine hegelianische Alternative zu ‚orthodoxen‘ und ‚politischen‘ Konzeptionen der Menschenrechte“ von *Markus Wolf* versucht eine sozial-relationale Begründbarkeit der Menschenrechte auf der Grundlage der Hegel’schen Philosophie anzubieten. Ausgehend von der Prämisse, dass „orthodoxe“ (in naturrechtlicher Tradition stehende) und „politische“ (auf basale menschliche Interessen abhebende) Ansätze sich in wesentlichen Punkten unterscheiden, ohne dass eine von beiden allein eine verbindliche philosophische Begründung von Menschenrechten zu geben vermag, empfiehlt Wolf ein auf Hegels Konzeption der „Anerkennung“ zurückgreifendes Verständnis, das Elemente beider Ansätze aufnimmt, diese aber zugleich transformiert. So kommt Wolf zu einer sozial-relationalen Bestimmung von Menschenrechten, die sich als moralisch-rechtliche Ansprüche aufgrund wechselseitiger Anerkennungsbeziehungen in der gesellschaftlichen Kooperation institutionell notwendig ergeben. Und solange der Begriff der „Gesellschaft“ in staatlichen Kontexten seine Realisierung findet, müssen die so bestimmten Menschenrechte subsidiär in internationaler Politik und Völkerrecht eingefordert werden.

Ebenfalls einen dritten Weg, der zentrale Aspekte der „moralischen“ wie der „politischen“ Begründung der Menschenrechte aufnimmt, bietet *Luise Müller* in einer sozial-relationalen Deutung von John

Rawls' Konzeption des Völkerrechts in Verbindung mit dessen Theorie der Gerechtigkeit. Rawls berücksichtige sowohl die interne Dimension der Menschenrechte als notwendige Bedingung sozialer Kooperation als auch ihre äußere Dimension, welche die Frage in den Mittelpunkt stellt, wie und an wen die mit den Menschenrechten verbundenen Pflichten verteilt werden und zu welchen Handlungen die Rechte und ggf. deren Verletzung Anlass geben. Zwar sei für Rawls das Recht untrennbar mit der Autorität verbunden, zu seiner Durchsetzung Zwang auf andere, auch auf menschenrechtsverletzende Staaten, auszuüben, doch sei hierfür nicht unbedingt eine militärische Intervention notwendig, sondern es stehe von der öffentlichen Verurteilung bis zu diplomatischen und wirtschaftlichen Sanktionen eine Reihe von Möglichkeiten zur Verfügung, Druck auszuüben. Rawls gehe es in „The Law of Peoples“ um eine Theorie des Völkerrechts, die mithin auf den Staat zugeschnitten sei, diese Theorie könne aber auch in kleineren oder größeren Einheiten sozialer Kooperation Anwendung finden.

Judith Butlers Ethik der Relationalität und Vulnerabilität versucht *Regina Schidel* für die Frage nach dem Subjekt der Menschenrechte fruchtbar zu machen. Die Autorin geht zurück auf den Grundgedanken der Menschenrechtstradition, dass alle Menschen bestimmte Rechte aufgrund ihres Menschseins geltend machen, und zwar in gleicher Weise. Die Beantwortung der scheinbar banalen Frage: Warum haben sie diese Rechte, was verleiht ihnen die Autorität, diese einzufordern, führe aber zwangsläufig zu Versuchen, das Subjekt der Menschenrechte näher zu fassen und in seinen Eigenschaften zu charakterisieren, womit immer auch eine Eingrenzung verbunden sei, die den Universalitätsanspruch der Menschenrechte gefährde. Ein Ausweg aus diesem Dilemma könne in Butlers Postulat menschlicher Gleichheit zu finden sein, die aus der Verletzlichkeit und Relationalität aller Menschen in der von ihnen geteilten Welt entspringt. Aus dieser Erkenntnis ließe sich die Forderung begründen, dass *alle* Menschen ihre grundlegenden Rechte auch tatsächlich geltend machen können.

Im zweiten Themenblock des Bandes geht es um „Herausforderungen für sozial-relationale Menschenrechtsbegründungen: Kinder, vulnerable Personengruppen und zukünftige Generationen“. Eröffnet wird er von *Tatjana Noemi Tömmel*, die Johann Gottlieb Fichtes anerkennungstheoretische Begründung der Menschenrechte anhand seiner „Grundlage des Naturrechts“ rekonstruiert. Menschen begegnen sich als Menschen im eigentliche Sinne nur, wenn sie sich wechselseitig als Rechtssubjekte anerkennen – Fichte gehe dabei nicht von angeborenen Menschenrechten aus, sondern Rechte entstehen seinem Ansatz zufolge erst in der sozialen Interaktion. Weil er aber die Anerkennung als transzendente Bedingung des Menschseins und deshalb als ein Recht verstehe, müsse sie auch für *alle* Menschen – Kinder eingeschlossen – ein Recht sein, und zwar ein unbedingtes Recht, das nicht an eine Gegenleistung gebunden sein dürfe.

Die „klassischen“ drei Dimensionen der Menschenrechte (moralisch, rechtlich und politisch) treten auch in Bezug auf Kinderrechte auf, heißt es in dem Beitrag von *Andreas Busen und Alexander Weiß*. Es stellt sich die Frage, ob Kinderrechte sich vollständig aus Menschenrechten ableiten lassen (bzw. darin bereits enthalten sind) oder ob Kindern spezifische Rechte als Kindern (und damit unabhängig von ihrem menschenrechtlichen Status) zukommen. Die Autoren greifen auf die pädagogischen Arbeiten von Eglantyne Jebb (Kinderrechte als Schutzrechte) und Janusz Korczak (Kinderrechte als Recht sui generis) zurück und entwickeln in Auseinandersetzung mit Seyla Benhabib ein Iterationskonzept, das sie auf die UN-Kinderrechtskonvention von 1989 anwenden. Am Ende steht das Fazit, dass Iterationspraktiken wie die Konkretion der Menschenrechte von Kindern zu lediglich vorläufigen Ergebnissen führen und dementsprechend das Projekt der Interpretation und Realisierung der Menschenrechte notwendig unabgeschlossen bleiben müsse.

Den Abschluss dieses Themenblocks bietet der Beitrag von *Christoph Herrler*, der – angestoßen durch die Herausforderungen der Klimapolitik – sich der Frage widmet, inwiefern menschenrechtliche Ansprüche künftiger Menschen bereits in der Gegenwart berücksichtigt werden können. Die Realisierung

von (Menschen-)Rechten ist immer auch mit der Erfüllung von Pflichten seitens anderer (vornehmlich des Staates) verbunden; für die Rechte künftiger Generationen handele es sich um „vorwirkende“ Pflichten der jetzt Lebenden, was sich beispielhaft im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz zeige. Die Menschen einer künftigen Generation seien besonders vulnerabel, haben aber gegenwärtig keine Möglichkeit zur politischen Partizipation. Eine Lösung dieses Problems könne darin liegen, ein Institutionengefüge zu schaffen, in dem gegenwärtige politische Entscheidungen mit langfristigen Auswirkungen gegenüber Repräsentantinnen und Repräsentanten der künftigen Generationen so zu rechtfertigen wären, als seien diese als moralisch Freie und Gleiche präsent.

Den dritten und letzten Teil des Bandes bilden Beiträge „zur Geschichte und Geschichtsschreibung der Menschenrechte“. Darin entwickelt *Justine Lacroix* am Beispiel der *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* und unter Rückgriff auf die Werke von Claude Lefort und Hannah Arendt einen Ansatz zu einer politischen und relationalen Konzeption der Menschenrechte, die nicht auf einen mit radikalen Formen der Ungleichheit vereinbaren Individualismus reduziert bleibt.

Der Beitrag von *Niklas Plätzer* geht von der Feststellung aus, dass radikaldemokratische Theorieansätze die Frage nach einer normativen Grundlegung von Menschenrechten ablehnen, weil sie den Blick für das zukunfts offene politische Handeln in je singulären Kämpfen um Menschenrechte verstelle. Es gehe dementsprechend mehr um praktische Kontingenzerfahrungen als um die Ableitung politischer Ansprüche aus einer abstrakten Norm. Geschichte und Geschichtsschreibung spielen daher für eine radikale Demokratietheorie eine zentrale Rolle. Der Autor stellt u.a. unter Rückgriff auf Cornelius Castoriadis ein Beispiel für eine alternative, herrschaftskritische Geschichtsschreibung vor und skizziert sodann einen Begriff von Gegenerinnerungen als Ausgangspunkt für eine radikaldemokratische, dekoloniale Menschenrechtstheorie.

Die meisten Beiträge dieses Sammelbandes sind aus Vorträgen hervorgegangen, die auf einer Tagung der Deutschen Vereinigung für Politikwissenschaft (Sektion Politische Theorie und Ideengeschichte) 2021 gehalten und auf einem Workshop ein halbes Jahr später noch einmal im Detail diskutiert wurden, sodass eine Nachbearbeitung unter Berücksichtigung von Diskussion und Kritik erfolgen konnte. Diese Sorgfalt ist dem Band anzumerken, der nichts weniger als eine aktuelle Bestandsaufnahme der gegenwärtigen politiktheoretischen Diskussion über Menschenrechte bietet. Auffällig ist dabei zum einen, wie stark die Theorieansätze von James Griffin und John Tasioulas in viele der Beiträge hineinwirken, und zum anderen, welche große Bedeutung den einschlägigen Arbeiten von Hannah Arendt für die heutige politiktheoretische Menschenrechtsdiskussion zukommt.

Lam

Rainer Schöttle



**ARCHIV DES
LIBERALISMUS**

Friedrich Naumann Stiftung
Für die Freiheit.

in Kooperation mit

